



Frau Dr. h.c. Liesel Knorr, WP/StB  
Präsidentin des Deutschen Rechnungslegungs-  
Standards Committee e.V.  
Zimmerstrasse 30

10969 Berlin

Wörthsee, 17.10.2013

## **E-DRS 28 - Kapitalflussrechnung**

Sehr geehrte Frau Dr. Knorr,

als Arbeitskreis IFRS und Controlling des Internationalen Controllervereins beschäftigen wir uns mit den Implikationen der Rechnungslegung auf die Steuerung von Unternehmen. Deshalb begrüßen wir es sehr, dass der Deutsche Standardisierungsrat auf der Basis praktischer Erfahrungen sowie aktueller Entwicklungen die Weiterentwicklung des DRS zur Kapitalflussrechnung plant, und bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum E-DRS 28 „Kapitalflussrechnung“. Wir stimmen dem Entwurf in weiten Teilen zu, bitten aber zwei Regelungsbereiche nochmals zu überdenken: Die Regelung zur Währungsumrechnung und die Verlagerung von Finanzergebnisteilen aus dem operativen Cashflow (inklusive der hieraus resultierenden Folgewirkungen). Unsere Stellungnahme ist zweigeteilt. Zunächst antworten wir auf Ihre Fragen, soweit sie diese beiden Aspekte betreffen, und machen abschließend darüber hinaus gehende Anmerkungen.

### **Frage 3: Systematik für die Zuordnung von Zahlungsströmen (Tz. 9 und Tz. 42)**

#### ***a) Halten Sie diese Grundideen für die Zuordnung von Zahlungsströmen zur Investitions- und Finanzierungstätigkeit für sachgerecht?***

Der Grundidee stimmen wir zu. In Tz. 42 sollte jedoch ein klarstellender Verweis erfolgen, der die im letzten Satz genannten Vermögensgegenstände als Vermögensgegenstände im Sinne von Tz. 9 kennzeichnet. Ansonsten würde zwar die von Ihnen präferierte Zuordnung von Finanzergebnisteilen (Erhaltene Zinsen und Dividenden) erreicht werden, allerdings könnte es zu einer unzutreffenden Interpretation des Wortlauts kommen, wonach auch Forderungseingänge oder Vorratsvermögensmehrungen investive Wertänderung sind. Diese sollen aber als Working Capital-Veränderung im Cashflow aus laufender Tätigkeit erfasst bleiben.

#### ***b) Ist diese Zuordnung nach Ihrer Ansicht praktisch umsetzbar?***

Grundsätzlich ja.

### **Frage 4: Umfang und Auswahl definierter Begriffe (Tz. 9 und Tz. 3 der Anlage 2)**

#### ***a) Halten Sie alle im Standard enthaltenen Definitionen für erforderlich? Wenn nein, auf welche Definitionen kann Ihrer Meinung nach verzichtet werden?***

Ja.



**b) Gibt es Definitionen, die angepasst/geändert werden sollten?**

Die Definition von Cashflow als Saldo impliziert, dass es sich um einen Netto-Zahlungsstrom (nicht Netto-Zahlungsströme) handelt.

Für die Aussagekraft des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit ist u.E. ein weitgehender Gleichlauf mit der GuV sinnvoll. Deshalb würden wir es bevorzugen, wenn von einer Auslagerung des Finanzergebnisses (oder einzelner Teile desselben) aus dieser zentralen Steuerungsgröße abgesehen würde (siehe Frage 7).

Wir stören uns an dem Begriff der „laufenden Geschäftstätigkeit“, da auch außerordentliche Posten enthalten sein sollen. Genauer wäre etwa „Cashflow aus dem Geschäftsmodell“.

**c) Gibt es weitere Begriffe, die Ihrer Meinung nach zu definieren sind?**

Die Mindestgliederungsschemata sehen einen separaten Ausweis von „Einzahlungen aus außerordentlichen Posten“ und „Auszahlungen aus außerordentlichen Posten“ vor. Daher wäre zu prüfen, ob ein ermessensbegrenzender Hinweis darauf geboten ist, dass der Begriff des außerordentlichen auch im Rahmen der Kapitalflussrechnung sehr eng mit der Maßgabe auszulegen ist, dass eine Inanspruchnahme dieser Hilfspositionen nur in äußerst seltenen Fällen möglich sein sollte.

**Frage 7: Darstellung von Zinsen in der Kapitalflussrechnung (Tz. 45 und 48) und Frage 8: Darstellung von Dividenden in der Kapitalflussrechnung (Tz. 45 und 48)**

Eine klare Regelung zu den gezahlten und erhaltenen Zinsen ist dem Grundsatz nach zu begrüßen. Jedoch ist die strikte Handhabung im Ergebnis nicht unproblematisch. Die Zinsauszahlungen sollen nach E-DRS 28.48 anders als im DRS 2 verpflichtend dem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit und die Zinseinzahlungen dem Cashflow aus Investitionstätigkeit zugeordnet werden. Ebenso sind die erhaltenen Dividenden nicht mehr im Bereich der laufenden Geschäftstätigkeit, sondern im Investitionsbereich zu erfassen. Da zudem im Gliederungsschema der indirekten Cashflowdarstellung aus laufender Geschäftstätigkeit die sonstigen Beteiligungserträge herauszurechnen sind (E-DRS 28.40), wird der operative Cashflow augenscheinlich nur noch aus dem Betriebsergebnis stammen. Dies bedeutet eine deutliche Veränderung dieser überaus relevanten Kennzahl (operativer Cashflow) im Vergleich zu der bisherigen Handhabung bei den allermeisten Unternehmen und auch der IFRS-Praxis. Unsere Analyse der Konzernkapitalflussrechnungen der 108 am 1.3.2012 im DAX30, MDAX und SDAX gelisteten Unternehmen, die nicht den Finance, Banking and Insurance-Branche zuzurechnen sind, ergibt für das Geschäftsjahr 2011 bezüglich des Ausweises von Zinsen und (erhaltenen) Dividenden folgende Ergebnisse:



N=108	operative Tätigkeit	investive Tätigkeit	Finanzierungstätigkeit	Anhangangabe
erhaltene Zinsen	40%	16%	0%	34%
gezahlte Zinsen	39%	0%	34%	27%
erhaltene Dividenden	15%	3%	0%	19%

Abb. 1: Ausweis von Zinsen und Dividenden in den Konzernkapitalflussrechnungen 2011 (eigene Analyse)

Da bei einer indirekten Darstellung die Zinsen und Dividenden bereits im Periodenergebnis erfasst sind und es daher einer expliziten Korrektur oder der Verwendung eines Vor-Zinsen-Ergebnisses als Startgröße bedarf, ist davon auszugehen, dass die Unternehmen, die eine Anhangangabe vornehmen, die Zinsen und erhaltenen Dividenden ebenfalls im operativen Bereich erfasst haben. Somit entspricht die vorliegende Regelung in E-DRS 28 (in Abb. 1 grau hinterlegt) der Praxis, die nur bei einer deutlichen Minderheit der Unternehmen anzutreffen ist.

Es ist auch inhaltlich nicht vollends überzeugend, das gesamte oder Teile des Finanzergebnisses aus der Betrachtung des laufenden Geschäfts auszugliedern. Die Trennung von Betriebs- und Finanzergebnis ist wirtschaftlich nicht immer trennscharf möglich, da etwa bei einer Materiallieferung mit Zahlungsziel der Lieferant einen Zinsanteil in den Preis einkalkuliert, der aber im Betriebsergebnis erfasst wird. Ebenso verhält es sich mit Leasingzahlungen, die regelmäßig eine inkludierte Zinskomponente haben. Zudem entsteht eine weitere Inkonsistenz zur GuV, die völlig zutreffend das Finanzergebnis als Teil des Periodenergebnisses mit ausweist. Überdies kann ein „Verstecken“ von Cashflows aus laufendem Finanzergebnis außerhalb des zentralen Cashflows aus laufender Tätigkeit auch unter dem Steuerungs- und Kontrollaspekt kritisch gesehen werden. Es besteht die Gefahr, diese aus der Steuerung und Kontrolle ausgeblendet werden, was angesichts sehr erfolgreicher Geschäftsmodelle, die gerade auf einen Mix von Betriebs- und Finanzgeschäft angelegt sind, zu Fehlentscheidungen führen kann.

Schließlich ergibt sich auch ein Widerspruch zur Definitionen von Investitions- und Finanzierungstätigkeit in Tz. 9, da z. B. durch erhaltene Zinsen in keiner Weise ein Zugang von Gegenständen des Anlagevermögens, von längerfristigen finanziellen Vermögensgegenständen oder der Anlage von Anlagebeständen stattfindet.

Zu begrüßen ist dagegen uneingeschränkt die Forderung nach E-DRS 28.50, die gezahlten Dividenden getrennt nach Anteilseignern des Mutterunternehmens und den Minderheitenanteilseignern zu trennen, was analog zur GuV erfolgt.



## **Über die gestellten Fragen hinausgehende Anregungen:**

### ***a) Währungsumrechnung (Tz. 12)***

Für die Währungsumrechnung der Zahlungsströme wird in E-DRS 28.12 der Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag vorgeschrieben. Dies mag auf den ersten Blick die Ableitung der Kapitalflussrechnung erleichtern, führt aber bei näherem Hinsehen zu einem Unterschied zur ebenfalls stromgrößenbezogenen Erfolgsrechnung, deren Posten nach § 308a Satz 2 HGB zum Durchschnittskurs in Euro umzurechnen sind. Wenn aber Fremdwährungsumsatzeinzahlungen nicht anders umgerechnet werden sollen als Fremdwährungsumsatzerlöse in der GuV, bedarf es hier noch einer Klarstellung in dem endgültigen Standard. Wir unterstützen diese Klarstellung uneingeschränkt und weisen zugleich darauf hin, dass IAS 7.25 die Anwendung des Abschlussstichtagskurses für die Umrechnung von Zahlungsströmen im Ergebnis sogar untersagt. Die Zahlungsmittel im Finanzmittelfonds am Jahresende sollten jedoch – wie auch die entsprechenden Positionen in der Bilanz – zum Devisenkassamittelkurs am Jahresende umgerechnet bleiben.

### ***b) Ertragsteuerbedingte Zahlungen (Tz. 16)***

Die Zuordnung unter dem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit ist zu begrüßen. Wenn allerdings die von Ihnen präferierte Umgliederung der Finanzergebnisteile beibehalten wird, besteht das methodische Problem, dass der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit mit Ertragsteuerzahlungen belastet wird, die von den gemäß E-DRS 28 ausgelagerten Finanzergebniskomponenten stammen. Hier wäre – wenn es bei der jetzigen Regelung im Entwurf bliebe – eine aufwendige Aufspaltung notwendig, um die Kongruenz von Ertragssteuerzahlungen und Cashflowdefinition zu wahren, was unterbleiben kann, wenn die Finanzergebnisteilverlagerung unterbleibt. Die Zuordnung der in den Einzahlungen aus Abgängen erhaltenen Erträge in den Investitionsbereich führt ebenfalls zu einer Inkonsistenz zwischen GuV und dem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in der Kapitalflussrechnung. Dies kann aber damit erklärt werden, dass es sich zumindest im Sachanlagebereich primär um inflationsbedingte Scheingewinne oder überhöhte Abschreibungen handelt, die hier die Investitionsausgaben senken. Allerdings wäre hierbei ebenfalls – methodisch korrekt – eine Steuerkorrektur der Beträge oder ein gesonderter Steuerausweis notwendig.

### ***c) Direkte und indirekte Darstellung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit (Tz. 38)***

Weiterhin werden parallel die direkte und die indirekte Darstellung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit erlaubt. Wir regen nachdrücklich an, dieses Wahlrecht kritisch auf den Prüfstein zu stellen, wie IASB und FASB dies aktuell auch tun. Wir würden einen Verzicht auf das Wahlrecht der direkten oder indirekten Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit zu Gunsten der direkten Darstellung begrüßen und vorschlagen, die direkte Darstellung des Cashflows aus laufender Tätigkeit in Betriebs-, Finanz- und Außerordentliches Ergebnis zu untergliedern. Diese Gliederung kann – so unser anliegend in einem Diskussionspapier ausgeführter Vorschlag (Facharbeitskreis IFRS und Controlling des ICV, Impulspapier Drei-Spalten-Bilanz, 2011, (<http://www.controllerverein.com/-Aktuelles.125067.html>) – in einem weiteren Schritt erkenntnissteigernd bei paralleler GuV sein. So wird auf einen Blick deutlich, welche Einzahlungen und Erträge insbesondere im Umsatz- und Finanzbereich bzw. welche Auszahlungen und Aufwendungen im Personal-, Material-, ...-Bereich angefallen sind. Denn einerseits sind die Erträge und Aufwendungen die Vorlaufindikatoren für die Finanzflüsse (Umsatzerlöse werden durch das Zahlungsziel erst zeitversetzt zu Einzahlungen, Aufwendungen für Rückstellungszuführungen führen i.d.R. zeitversetzt für Auszahlungen) – andererseits verdeutlichen die Zahlungen auch spätere Erfolgspotenziale, da sie erst Investitionen ermöglichen. Schließlich können die zwei zentralen operativen Ziele einer jeden Unternehmung Liquiditätserhaltung und Perio-



Internationaler  
Controller Verein

Controlling – Zukunft gestalten

denerfolg auf einen Blick vergleichend betrachtet werden. Grundidee einer mehrspaltigen Darstellung ist dabei, die gesetzlich geforderte Handelsbilanz in den Kontext der operativen und strategischen Unternehmensziele zu stellen. In operativer Hinsicht streben Unternehmen nach Liquiditätserhaltung und Periodenerfolg. In strategischer Hinsicht verdrängt das Ziel der Schaffung und Erhaltung von Erfolgspotentialen die Orientierung am Periodenerfolg. Hieraus resultieren zunächst drei voneinander zu trennende Rechnungszwecke: (1) operative Liquidität (darzustellen in einer Kapitalflussrechnung), (2) operativer bilanzieller Periodenerfolg (darzustellen, ggf. unter Berücksichtigung der Ausschüttungssperre in zwei Spalten, in der GuV und (3) strategisches Erfolgspotential (interne Erweiterungen durch weitere Controllinginstrumente). Auf diese Weise können interne und externe Unternehmensabbildungen sinnvoll miteinander verbunden werden und auch die verschiedenen Rechenziele transparenter im Jahres- und Konzernabschluss dargestellt werden. Auch aus analytischer Sicht und mit Blick auf die Konvergenz zur internen Steuerung halten wir die direkte Darstellungsweise für wesentlich aussagekräftiger. Deshalb plädieren wir dafür, die indirekte Darstellung des Cashflows aus operativer Tätigkeit zur Steigerung des Informationsnutzens zu streichen, um einen Paradigmenwechsel in der Darstellung zu erzwingen. Hierfür spricht auch, dass IASB und FASB (wieder) über die verpflichtende Anwendung der direkten Darstellungsweise diskutieren.

Darüber hinaus wäre aus analytischer Sicht und mit Blick auf die Konvergenz zur internen Steuerung zu prüfen, ob im Mindestgliederungsschema die Zahlungen an Lieferanten und Beschäftigte nicht deshalb in separaten Zeilen gezeigt werden sollten, weil es sich hierbei um zwei wichtige und getrennt zu betrachtende Stakeholder-Gruppen handelt. Letztlich wäre es u.E. sinnvoll, zumindest bei der direkten Darstellung die Mindestgliederung analog zu den GuV-Angaben zu gestalten.

Von einer Kommentierung anderer Aspekte von E-DRS 28 sehen wir ab, um unseren Anmerkungen

- zur Nicht-Ausgliederung von Finanzergebnisteilen aus dem Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit,
- zur Umrechnung von Zahlungsströmen in Fremdwährung sowie
- zum Verzicht auf die indirekte Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit

mehr Nachdruck zu verleihen. Gleichwohl möchten wir abschließend nochmals unsere grundsätzliche Zustimmung zu dem vorliegenden Entwurf zum Ausdruck bringen und ergänzen, dass der Spagat zwischen einer branchenübergreifenden Standardidee und unüberbrückbaren branchenbezogenen Unterschieden mittels der branchenspezifischen Anlagen 2 und 3 grundsätzlich zu begrüßen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Siegfried Gänßlen  
Vorsitzender

Andreas Krimpmann, CPA  
Leiter Facharbeitskreis IFRS